

1. Strafprozeßordnung- StPO

bedingten erheblichen Entwicklungsrückstandes verneint werden muß.

Ein Kollektivgutachten ist auch dann geboten, wenn es Hinweise gibt, daß die Entwicklungsstörung durch somatische Persönlichkeitsmängel, insbesondere durch hirnrorganisch-neurologische Faktoren, zumindestens mitbedingt wurde.

Im Ergebnis der Begutachtung haben die Rechtspflegeorgane darauf zu achten, daß eine den jeweiligen gesetzlichen Fragestellungen entsprechende Bewertung und Zuordnung der Untersuchungsergebnisse erfolgt.“

2. Vgl. ferner Ziff. 3. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. 2. nach § 101 StPO).

3. Zur Gestaltung forensisch-psychologischer Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher gern. §66 StGB vgl. den Gemeinsamen Standpunkt des MdJ, OG und GStA der DDR vom 1.6. 1978 (OG-Inf. Nr. 4/1978 S. 29 ff.). Zur Begutachtung der Schuldfähigkeit Jugendlicher sind als Sachverständige die in der Liste des MdJ vom 10.5. 1983 (LI Nr. 13/83 des MdJ) aufgeführten Psychologen und Pädagogen heranzuziehen. Die Liste wird erforderlichenfalls ergänzt.

Einstellung des Verfahrens

§ 75

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können das Verfahren einstellen, wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Beratung eingeleitet werden.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können das Verfahren auch einstellen, wenn unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe und Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

(3) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 8. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. 1. nach §95 StPO).

§ 76

Unter den Voraussetzungen des § 75 kann das Gericht bis zum Abschluß der Hauptverhandlung das Verfahren endgültig einstellen, wenn bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

§ 77

Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können Vergehen Jugendlicher unter den Voraussetzungen des §58 an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege zur Beratung und Entscheidung übergeben.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu §2 Abs. 1, §§ 12 und 58 StPO.

Sechster Abschnitt

Fristen und Fristversäumung

§ 78

Fristberechnung

(1) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen arbeitsfreien Sonnabend, endet die Frist mit Ablauf des folgenden Werktages.

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung

§ 79

Bei der Versäumung einer Frist ist Befreiung von den nachteiligen Folgen zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbarer Zufall ist auch anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Dasselbe gilt, wenn keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.

§ 80

(1) Der Antrag auf Befreiung muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gericht, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 81

(1) Über den Antrag entscheidet das Gericht, das